



BUNDESMINISTERIN FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ
Ursula Haubner

XXII. GP.-NR
3771 /AB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

2006 -03- 23
zu 3808 /J

GZ: BMSG-20001/0012-II/2006

Wien, 22. MRZ. 2006

Betreff: Parlament
Parlamentarische Anfrage Nr. 3808/J betr. ÖVP-Riesenskandal um
das e-card Projekt

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3808/J der Abgeordneten Manfred Lackner, Kolleginnen und Kollegen wie folgt:

Frage 1:

Ein „Klagsbegehren“ (ein Schriftsatz im Sinn des Zivilprozessrechts), also eine eingebrachte Klage, wurde dem Hauptverband bis zur Absendung dieses Schreibens nicht zugestellt.

Ein solches Begehrten existiert daher rechtlich bis dato nicht.

Es kursiert nur ein Entwurf, der weitestgehend auf unzutreffenden und unbeweisbaren Behauptungen beruht. Ausdrücklich muss zur Vermeidung von Missverständnissen und falsche Schlüssen festgehalten werden, dass das Unternehmen, das in diesem Text als „Kläger“ aufscheint, am **e-card Projekt in keiner Weise beteiligt** war und auch **keine Rechtsnachfolge** nach der bereits aufgelösten seinerzeitigen Vertragspartnerin „Dr. Helmut Bierbaumer OEG“ belegen kann.

Dieser Entwurf wurde vom Hauptverband bereits in einem Schreiben vom 26. Jänner 2006 an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen kommentiert. Der Entwurf und das genannte Schreiben wurde mir vom Hauptverband zur Verfügung gestellt und liegt diesem Brief zur Information bei.

a):

Zu dieser Unterfrage wird auf das obige Vorbringen bzw. auf die Beilage sowie auf die Erläuterungen dazu im ebenfalls beiliegenden Schreiben an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verwiesen.

Frage 2:

Siehe Beilage: 1.305.012 €, wobei dieser Betrag aus der Luft gegriffen ist und in keinem realen Zusammenhang mit den Tatsachen steht.

Der Hauptverband hat in seiner diesbezüglich an mich ergangenen Stellungnahme ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem Zivilprozessrecht niemand gehindert werden kann, unrealistische Schriftsatzentwürfe ausarbeiten zu lassen oder Klagen einzubringen, um mit Hinweis darauf Druck auf „freiwillige Vergleichszahlungen“ zu machen. Sanktion sind Kostenfolgen und Prozessverlust.

Frage 3:

Hingewiesen sei, dass der beiliegende „Schriftsatz“ (es handelt sich nicht um einen Schriftsatz im Sinn des Zivilprozessrechts) ausdrücklich zur persönlichen Eröffnung an den Verbandsvorsitzenden des Hauptverbandes gerichtet ist, sodass weder nach dem ASVG (vgl. § 441f Abs. 1, § 10 der Satzung) noch nach der Erreichbarkeitskundmachung www.avsv.at Nr. 64/2004 (vgl. dort insb. unter „Adressen“) eine Sendung an den Hauptverband vorliegt.

Der Hauptverband hat mir mitgeteilt, dass der Verbandsvorsitzende von diesem Text zum ersten Mal am 12. Jänner 2006 Kenntnis erlangt hat.

Es liegen dem Hauptverband allerdings Unterlagen vor, nach denen eine eingeschriebene Sendung einer bestimmten Nummer existiert, wobei behauptet wird, der erwähnte „Schriftsatz“ sei darin enthalten gewesen. Der Hauptverband teilte mir diesbezüglich mit, dass dies nicht verifizierbar ist.

Frage 4:

Weder mir noch dem Hauptverband sind solche Interventionen bekannt.

a):

Entfällt, siehe oben.

b):

Entfällt, siehe oben.

Frage 5:

Nein

a):

Entfällt, siehe oben.

b):

Entfällt, siehe oben.

c):

Entfällt, siehe oben.

Frage 6:

Nein. Wie mir der Hauptverband in seiner diesbezüglichen Stellungnahme mitteilte, ist dieser sehr an einer vollständigen und richtigen Information des Rechnungshofes interessiert und hatte keine Anlässe zu solchen Vorgangsweisen.

Alle einschlägigen Unterlagen standen dem Rechnungshof bereits mehrfach zur Verfügung. Es liegen hier keine Geheimnisse vor.

a):

Entfällt, siehe oben.

b):

Entfällt, siehe oben. Keinesfalls liegt eine Täuschung vor.

Frage 7:

Das in Rede stehende Vergabeverfahren im Teilprojekt 1 des Chipkartenprojekts war ein Verhandlungsverfahren: Es sei dazu auf § 23 Abs. 5 des BVergG 2002 hingewiesen, wonach in einem solchen Verfahren „über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden“ kann. Einflüsse außerhalb dieser gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Verhandlungen sind weder mir noch dem Hauptverband bekannt.

a):

Entfällt, siehe oben.

Frage 8:

Nein. Es existiert jedoch ein Vertrag mit einer Dr. Helmut Bierbaumer OEG, FN 236294t LG Klagenfurt, die in dieser Rechtsform seit 18. 6. 2003 bestand, deren Lösung am 27. 7. 2004 im Firmenbuch eingetragen wurde und in der Mag. Reinhold Bierbaumer persönlich haftender Gesellschafter war. In diesem Vertrag ist als Honorar für das Erreichen des Ziels, dass die angebotenen Kosten für die Errichtung des TP 1 und die entsprechenden Betriebskosten unter 35 Mio € liegen (excl. USt), ein Honorar von 20.000 € vorgesehen.

a):

Siehe oben.

b):

Der Auftragswert betrug für das Teilprojekt 1 (Betriebszentrale und Terminalsoftware) 36.980.000 €. Dies inkludiert nicht nur die Errichtung der beiden Rechenzentren und die Entwicklung der Terminalsoftware, sondern auch weitere Dienstleistungen (Abnahmehilfe, Testsupport, Teilnahme an Messen und Veranstaltungen etc.) sowie den Betrieb der Rechenzentren für ca. 21 Monate.

c):

Ja, für die Erfüllung vereinbarter und erreichter Ziele (Fällung der Zuschlagsentscheidung im Dezember 2003 und keine Nachprüfungsverfahren).

aa):

Für beide Ziele war eine Prämie von je 20.000 € vorgesehen. Diese Beträge wurden auch ausbezahlt.

Frage 9:

Zum Vertrag siehe oben, ein Honorar war für den Fall, dass die angebotenen Kosten unter 30 Mio. € liegen, mit 15.000 € vorgesehen

a):

Siehe oben.

b):

Nein.

Frage 10:

Nein (vgl. dazu bestätigend die Aussendung der RISE, siehe APA OTS0088 5 II 0330 NEF0002 CI vom 10. Februar 2006).

a):

Entfällt, siehe oben.

b):

Entfällt, siehe oben.

Frage 11:

Zu gleichen Leistungsinhalten, nein. Da das Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren war, wäre eine solche Preisänderung nur bei massiven Änderungen des Projektinhalts denkbar gewesen, was insbesondere Abstriche bei Funktionalität und damit bei der Brauchbarkeit des Systems bedeutet hätte. Das wäre weder den Anwendern (Ärzten etc.) noch der Bevölkerung zumutbar gewesen.

a):

Siehe oben. Es wurden keine konkreten Angebote gemacht.

Frage 12:

Nein. Es wäre überdies nicht notwendig gewesen, solche Besprechungen so zu benennen, weil im einzuhaltenen Vergabeverfahren Verhandlungen ohnedies gesetzlich zulässig waren.

Es gab allerdings ein Treffen am 11. Dezember 2003 in Räumen in der Teinfaltstraße, über welche der damalige Vorsitzende des IT-Ausschusses verfügen konnte (keine Räume der ÖVP), in welchem es über eine Reihe technischer Details wie Transaktionsraten, Hardwareausstattung ging. Diese Fragen wurden geklärt.

Solche Verhandlungen waren, wie bereits erwähnt, gesetzlich zulässig.

a):

Siehe oben.

b):

Siehe oben.

Frage 13:

Nein. Da ein Verhandlungsverfahren abgewickelt wurde, waren Verhandlungen jedenfalls zulässig. Es bestand kein Grund zu Geheimverhandlungen.

a):

Siehe oben.

b) :

Siehe oben.

Frage 14:

(bei Fragennummerierung ist offensichtlich 12 und 13 gemeint)

a):

Ja, siehe Frage 12: Bei gesetzlich vorgesehenen und zulässigen Verhandlungen.

b):

Nein.

ba):

Entfällt, siehe oben.

bb):

Weil Verhandlungen konkrete Leistungen und Preise einander gegenüberzustellen haben und nicht darin bestehen, der Gegenseite bestimmte Preise „nahe zu legen“.

bc):

Da der Ablauf nicht in der behaupteten Form stattgefunden hat, liegt kein Verstoß gegen das Vergaberecht vor.

c):

Nein.

ca):

Da der Ablauf nicht in der behaupteten Form stattgefunden hat, liegt kein Verstoß gegen das Vergaberecht vor.

Frage 15 und 16:

Da die Manager des Hauptverbandes auf Grund eines ordentlichen Ausschreibungsverfahrens bestellt wurden, ist die Bezeichnung ÖVP- Manager unrichtig. Die Verträge sind gesetzeskonform zustande gekommen, eine allfällige Ablöse oder sonstige

Maßnahmen kann nur im Rahmen der DO. A erfolgen, die von der Selbstverwaltung angewendet werden muss.

¹⁹
Frage 17, 18 und 20:

Da diese Fragen direkt an die Frau Bundesministerin Rauch- Kallat ergehen, kann eine Beantwortung nur von der hier zuständigen Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erfolgen.

Frage 20:

Nein

Frage 21:

Eine Beantwortung dieser Frage kann nur von der hier angesprochenen Frau Bundesministerin für Gesundheit und Frauen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Beilagen:



"Klagsschrift HVB "BMGF Stell BB.doc"
SVC 14.12.2005.pdf"





HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL. 711 32 / Kl. 1201 TELEFAX 711 32 3778

ZL. 11-GSA-29/06

Wien, 26. Jänner 2006

An das
 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
 Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Betr.: e-card, Vergabeverfahren, Vorwürfe in den
 Medien

Bezug: Ihr Schreiben vom 13. Jänner 2006,
 BMGF-90003/0002-I/B/10/2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben hält der Hauptverband zusammenfassend fest:

Die Ausführungen in diversen Medien über den Ablauf des Vergabeverfahrens sind unzutreffend und beruhen auf einseitiger Berichterstattung. Rückfragen hätten ergeben, dass – beginnend bei der Verwendung von Fachbegriffen über die Bezeichnung des Vergabeverfahrens bis hin zu den angeblichen Abläufen – die Darstellungen im Detail *de facto* weitestgehend falsch sind.

Von unerlaubten Absprachen kann keine Rede sein. Das noch ganz abgesehen davon, dass das Vergabeverfahren ein – rechtlich zwingend so vorgegebenes -Verhandlungsverfahren war, in welchem (siehe § 23 Abs. 5 BVergG 2002) „über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt werden“ kann. Es ist daher nicht einmal notwendig, aus Verhandlungen ein Geheimnis zu machen, geschweige denn, dass einschlägige Kontakte rechtswidrig wären.

Die Motive der Medienberichte sind nachvollziehbar: Derzeit sind die Beschlüsse über die Neubestellung bzw. Verlängerung der Geschäftsführerfunktionen in der betroffenen Tochtergesellschaft des Hauptverbandes zu fassen, wobei die in

den Medien genannte Person versucht, auf Grund unzutreffender Behauptungen für sich Vorteile in Form von zusätzlichen Zahlungen zu lukrieren.

Wenn die „Tatsachen“, die in den Berichten geschildert werden, tatsächlich vorhanden wären, so wäre die Frage zu stellen, warum diese angeblichen Fakten erst Jahre danach zum Gegenstand von Forderungen gemacht werden.

Wenn an diesen Fakten irgend etwas richtig wäre und diese Ansprüche begründen würde, so wäre wohl sehr rasch eine Klage tatsächlich eingebracht worden.

Die bereits verstrichene Zeit bildet schon für sich allein einen wesentlichen Beleg über die Unhaltbarkeit der angeblichen Fakten.

Die Tatsachen sind nämlich folgende:

Generell ist zu beachten, dass im vorliegenden Zusammenhang mehrere Personen bzw. Gesellschaften eine Rolle spielen, die aus rechtlichen Gründen (es besteht keine Rechtsnachfolge) nicht miteinander verwechselt werden dürfen.

Die Vertrag der Chipkartengesellschaft des Hauptverbandes (§ 31b Abs. 1 ASVG, SV-ChipBE, SVC) mit der Dr. Helmut Bierbaumer OEG dauerte von 15. 10. 2003 bis 3. 1. 2004. Die Leistungen wurden abgerechnet und bezahlt. Diese Gesellschaft ist seit Sommer 2004 gelöscht (FN 236.294t LG Klagenfurt). Ein Konkurs über den Träger des Firmennamens wurde vom LG Klagenfurt, 41 Se 202/04k mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet (Beschluss vom 22. Dezember 2004, siehe Insolvenzdatei der Justiz www.edikte.justiz.gv.at).

Es gab weder durch den Hauptverband noch durch die SVC weitere Beauftragungen.

Die Verhandlungen mit den Bietern im TP1 führten zur Reduzierung des Angebotes des Bestbieters von € 67.363.685,00 auf € 36.980.000 und zu einer Verkürzung der Projektlaufzeit von ca. 5 Jahren auf 2 Jahre.

Das mittlerweile vorhandene Ergebnis des Projekts beweist, dass „in time und in budget“ gearbeitet wurde und dass die Maßnahmen, die im Projekt zur Budget- und Termineinhaltung gesetzt wurden, richtig und zielführend waren.

Zu der angeblichen Klagsschrift:

In der Klagsschrift ist eine Vision & Concept IT-Consulting GmbH (FN HG Wien 243.852g) als Klägerin angeführt, mit der weder der Hauptverband noch die SV-ChipBE im vorliegenden Zusammenhang geschäftliche Kontakte hatten. Es ist auch keine Unterlage vorhanden, wonach eine Rechtsnachfolge zur oben genannten OEG bestünde. Lediglich Herr Mag. Reinhold Bierbaumer war in der OEG persönlich haftender Gesellschafter und ist in der GmbH nun Geschäftsführer (nicht jedoch Gesellschafter, dies ist allein eine Fr. Oxana Bierbaumer).

Eine Klage wurde uns bis zur Fertigstellung dieses Schreibens nicht zugestellt oder auch nur deren Einbringung nachgewiesen. Es gibt einen Entwurf einer Klage, der aber nicht – wie in den Medien behauptet, im Dezember – sondern erst am 11. Jänner beim Verbandsvorsitzenden durch ein E-Mail von Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer eingelangt ist.

Das scheint uns für die gesamte Situation signifikant:

Hingewiesen werden muss in diesem Zusammenhang nämlich auf Folgendes:

Bereits vor vielen Monaten existierten Abbildungen gefälschter Mails in den Medien als angebliche Quelle von Informationen und es wurde diesbezüglich auch Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien erstattet. Das wurde auch dem Rechnungshof in der Stellungnahme des Hauptverbandes vom 2. November 2004 mitgeteilt (StA Wien, 101 BAZ 1385/04s).

Am 16. Jänner 2006 langte weiters beim Prokursten der Chipkartengesellschaft ein Mail ein, in welchem unter dem Namen Reinhold Bierbaumer der Eindruck erweckt wurde, dieser Prokurst hätte versucht, mit Herrn Bierbaumer Kontakt aufzunehmen, was aber keineswegs der Fall war.

Des weiteren liegen dem Hauptverband einige Mails vor, mit denen offenbar versucht wird, den Anschein zu erwecken, als würden im Hintergrund gewisse persönliche bzw. vertrauliche Kontakte laufen. Auch dies war und ist nicht der Fall.

Das wird deswegen hier festgehalten, weil offenbar leider damit zu rechnen ist, dass auch an der Adresse der Aufsichtsbehörden versucht wird, Kontakte (oder gar Zusagen) vorzutäuschen, die vielleicht ihrerseits wieder Basis für einschlägige

Medienberichte sein könnten.

Es ist auf Grund dieser Situation notwendig, hinsichtlich der Glaubwürdigkeit angeblicher Unterlagen oder Aussagen äußerste Vorsicht walten zu lassen, insbesondere, Aussagen stets an Hand von Originalen (und nicht bereits an Hand von Kopien) zu tätigen.

Zum Vertrag der Dr. Helmut Bierbaumer OEG mit der Chipkartengesellschaft SVC:

Zwischen der SVC und der Dr. Helmut Bierbaumer OEG wurde kein „Teilvertrag“ geschlossen, sondern jener Vertrag, der auch bekannt ist; dieser begann mit 15. 10. 2003 und endete (so lautet der Vertragstext) mit Zuschlagserteilung für das Vergabeverfahren „Betriebszentrale und Terminal-Software“, sohin am 3. 1. 2004. Dieser Vertrag bedurfte keiner Kündigung, da er ohnehin zeitlich begrenzt war.

Dass dieser Vertrag erst im Dezember 2003 abgeschlossen werden konnte, lag daran, dass bis dahin eine eingehende Diskussion auf Ebene des Aufsichtsrats der SVC lief. Auch das ist bereits in der Rechnungshofstellungnahme des Hauptverbandes vom 2. 11. 2004 behandelt.

Es liegen hier keine Geheimnisse vor: Sämtliche Unterlagen hierzu waren dem Rechnungshof zugänglich, der das Thema auch in seinem Bericht vom 27. Juli 2004, GZ 002.904/004-B7/04 erwähnt hat.

Die zu Grunde liegenden Abläufe liegen somit über zwei Jahre zurück.

Die SVC hatte in der Folge abgelehnt, mit Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer (egal ob als Gesellschafter der Dr. Helmut Bierbaumer OEG oder als Geschäftsführer der Vision & Concept IT-Consulting GmbH) einen weiteren Vertrag abzuschließen. Herr Mag. Reinhold Bierbaumer wurde hinsichtlich seiner Vertragsbegehren immer an den Hauptverband verwiesen. Einen von ihm im Gespräch mit GF des HVB, DI Volker Schörghofer am 9. 1. 2004 angekündigten Vorschlag für eine Vertragsverlängerung hat Herr Bierbaumer selbst nie unterbreitet, sodass es auch zu keiner Vertragsverlängerung gekommen ist.

Die Dr. Helmut Bierbaumer OEG wurde im Sommer 2004 aus dem Firmenbuch gelöscht, die Errichtungserklärung der Vision & Concept stammt vom 2. 1.

2004. Wesentlich ist, dass entgegen den Aussagen von Herrn Mag. Bierbaumer zwischen der Dr. Helmut Bierbaumer OEG (einstiger Auftragnehmer der SVC) und der angeblichen Nachfolgegesellschaft „Vision und Concept IT-Consulting GmbH“ keine Gesamtrechtsnachfolge vorliegt, was auch durch das Firmenbuch belegbar ist.

Auch eine Einzelrechtsnachfolge liegt zwischen den beiden Unternehmen nicht vor. Es gibt weder eine schriftliche Vereinbarung noch ein Ansuchen auf Einzelrechtsnachfolge zwischen SVC und „Vision und Concept IT-Consulting GmbH“, diese wäre nur schriftlich möglich. Es gab und gibt auch keine Aussage durch die Geschäftsführerin der SVC über vergaberechtliche Vorteile durch den Übergang (welcher Art sollten diese gewesen sein?).

Seit Dezember 2004 hat die Vision & Concept IT-Consulting GmbH vergeblich versucht, ihre Rechtsnachfolge zu beweisen und konnte nicht einmal selbst Beweise hiefür vorlegen.

Der letzte Schriftverkehr hierzu erfolgte zwischen den Rechtsvertretern der SVC und von Herrn Bierbaumer am 27. April 2005. Auf eine Reaktion der SVC vom 2. Mai 2005 antwortete einige Tage später der Anwalt Herrn Bierbaumers telefonisch, dass sein Mandant die Angelegenheit im Moment nicht weiter verfolgen wolle.

Mittlerweile wird Herr Mag. Bierbaumer von einer anderen Anwaltskanzlei vertreten.

Zuletzt sei noch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem am 3. November 2003 stattgefundenen Besprechung zwischen HVB und SVC um ein internes Meeting handelte, in welchem die Geschäftsführerin der SVC sich die interne Zustimmung zum Vertragsabschluss vom Hauptverband (also dem Alleingesellschafter der SVC) holte, nicht jedoch eine Beauftragung durchgeführt wurde. Dies ist durch die Aufzeichnungen (welche auch dem RH übergeben wurden) nachweisbar.

Zum Verhandlungsverfahren im Teilprojekt 1 - TP1

Vergabeverfahren: Das Vergabeverfahren wurde unter Aufsicht einer Bewertungskommission und unter Leitung eines im Vergabeverfahren erfahrenen Richters und Mitglieds des Wiener Vergabekontrollsenates durchgeführt. Insofern sind die Vorwürfe der Angreifbarkeit des Vergabeverfahrens seltsam und fragwürdig, noch

ganz abgesehen davon, dass es bei erkennbaren Fehlern sofort einschlägige Reaktionen der Mitbewerber aus dem Markt gegeben hätte (Anträge an das Bundesvergabeamt usw.). Das war jedoch nicht der Fall.

Insbesondere die Wahl des Verfahrensablaufes (Vergabeverfahren) wäre mit Sicherheit davon betroffen gewesen (ein falsches Verfahren hätte den Zuschlag in Gefahr gebracht!). Das gewählte Verfahren erschien daher allen Betroffenen schon damals als rechtens. Die genannte Kommission konnte durch die Erfahrung ihrer Mitglieder dazu beitragen, dass die Vorgangsweise rechtsrichtig erfolgte.

Es ist gerade Sinn eines Verhandlungsverfahrens, dass darin mit den in Frage kommenden Bietern Gespräche geführt werden können, siehe die Einleitung.

Die einschlägigen Passagen in den Medien beruhen aus unserer Sicht daher auf frei erfundenen Aussagen.

Die einzige vergaberechtlich bedenklichen Aktionen hat Herr Bierbaumer ohne Auftrag durch die SVC selbst durchgeführt und wurde dazu auch zur Rede gestellt.

Im Zuge des Vergabeverfahrens ist es mit den Bietern zu unterschiedlichen Verhandlungen gekommen, die - ganz im Sinn des Verfahrens - dazu geführt haben, dass den Bieter am 2. 12. 2003 die Aufforderung übersendet wurde, ihre Angebote zu überarbeiten. Seitens des zweigereihten Bieters, dessen Erstangebot bereits mehr als 100 % (148 Mio. €) über dem Angebot des späteren Bestbieters lag, wurde am 5. 12. 2003 telefonisch bekannt gegeben, dass seitens der Konzernleitung eine Freigabe des Angebotes nicht möglich wäre, da die rechtlichen Rahmenbedingungen, die in den Verhandlungen sehr wesentlich zugunsten der Bieter verändert wurden, keine Zustimmung der Konzernleitung fänden und sie somit keine überarbeitete Fassung des Angebots legen könnten. In dieser Situation war es geboten, mit dem chancenreichsten Bieter weiterzuverhandeln, um ein preiswertes Angebot zu erhalten (SBS wäre auch mit 67 Mio. € Bestbieter geworden). Aus vergaberechtlicher Sicht ist festzustellen, dass bei einem Verhandlungsverfahren keine rechtlichen Vorgaben über die konkreten Verhandlungsabläufe existieren. Die angeführten Verhandlungen wurden während der Verhandlungsphase und somit vor Angebotsabgabe geführt und erwiesen sich jedenfalls als vergaberechtskonform.

Die Behauptung einer Wochenzeitschrift, dass Angebote in einer Höhe von 30 Mio. € vorgelegen hätten, ist falsch und dürfte ebenso (von derzeit unbeweisbarer Quelle) frei erfunden sein.

Wir verweisen auf die im Hauptverband aufliegenden Unterlagen zum Vergabeverfahren, die natürlich auch dem Rechnungshof für dessen Prüfung zur Verfügung standen und von ihm verwendet wurden (siehe den Bericht aus 2004). Die in der „Klage“ aufgestellte Behauptung, dass „Wünsche“ über Angebotshöhen in der Größenordnung von 30 bis 40 Mio. € ergangen wären, entspricht nicht den Tatsachen (könnte es sein, dass jemand, der – unberechtigter Weise – den Rohbericht des Rechnungshofes zu Gesicht bekommen hatte, eine Tabelle mit *Preisreduktionen* mit angeblichen *Angeboten* verwechselt hat, siehe S. 26 des RH-Rohberichtes?).

Wäre die Darstellung in den Medien (über zwei Jahre nach den tatsächlichen Ereignissen!) richtig, so wäre es ja den Bieter unbenommen gewesen, entsprechende Angebote einzubringen. Dies ist aber nachweislich nicht erfolgt.

Die Darstellung, von Herrn Mag. Bierbaumer, warum es angeblich zu Mehrkosten von 8 Mio. € gekommen sei, mag durch seinen nachvollziehbaren Wunsch begründet sein, dass er bei einer geringeren Auftragshöhe offenbar mit einer höheren Prämie rechnet und insofern eine persönliche Erwartungshaltung hat.

Zu diesen Kosten gab es jedoch weder verbindlich noch unverbindliche Angebote der Bieter.

Für weitere Informationen stehen wir selbstverständlich an Hand der Originalunterlagen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Hauptverband:

FLEISSNER & KÜNSTL 1010 WIEN KÄRNTNERSTRASSE 21

RECHTSANWÄLTE Tel. 513 77 74

Fax 513 77 74 / 20

DR. WALTER FLEISSNER

DR. WALTRAUD KÜNSTL

E-Mail: fleissner.kuenstl@inode.at

BANKVERBINDUNGEN:

DR. WALTER FLEISSNER VOLKSBANK OST reg.Gen.m.b.H. KTO.-NR 30399890000 BLZ 43610

DR. WALTRAUD KÜNSTL BKS Bank für Kärnten und Steiermark AG KTO.-NR 140-004561 BLZ 17000

Einschreiben

An das

Handelsgericht Wien

Marxergasse 1 a

1030 Wien

Wien, am 14.12.2005

04-0112/1/R/6

Gebühreneinzug

Nr. AEV BLZ 43610

GiroKtoNr. 30371650000

Klagende Partei: Vision & Concept IT Consulting GmbH

Himmelpfortgasse 13/6b

1010 Wien

vertreten durch:

Vollmacht erteilt

R E C H T S A N W A L T

Dr. WALTER FLEISSNER

A-1010 Wien, Kärntner Straße 21

Tel. 513 77 74 FAX 513 77 74/20

V o l k s b a n k O s t, BLZ 43610

Kto.Nr.: 3 0 3 9 9 8 9 0 0 0 0

Gemäß § 19 a RAO verlangt der Anwalt die

Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Handen

Beklagte Parteien: 1. Sozialversicherungs-Chipkarten Betriebsund

Errichtungsgesellschaft m.b.H. – SV - ChipBE

FN: 206187t

Schiffamtsgasse 15

1020 Wien

2. Hauptverband der österreichischen

Sozialversicherungsträger

Kundmannngasse 21-27

1031 Wien

wegen: EUR 1.305.012,--

K l a g e

3-fach

1 Rubrik

2

1. Die Dr. Helmut Bierbaumer OEG erhielt auf Basis des Vertragsentwurfes vom 15. Oktober 2003 von der erstbeklagten Partei den Auftrag, zur Umsetzung des neuen e-Card Projektes das Programmmanagement für das gesamte Projekt und die Funktion des Programmdirektors zu übernehmen. Die zweitbeklagte Partei war in die der Beauftragung vorangegangenen Vertragsverhandlungen eingebunden und hat der Beauftragung zugestimmt. Im Anhang ./A des Vertragsentwurfes vom 15. Oktober 2003 wurde die Tätigkeit wie folgt beschrieben

1.1. Führung des Projektes e-Card auf operativer Ebene mit direkter Berichtslinie der technischen Keyplayer

1.2. Auswahl von technischen Keyplayern

1.3. Single Point of Contact für Bieter und Auftragnehmer

1.4. Verantwortung für

Aufbau und Leitung des Projektmanagementoffices (PMO)

Fachliche Führung der Projektkoordinatoren

Erstellung der Projektpläne

Koordination aller im Projekt eingesetzten Ressourcen

Gestaltung des internen Projektcontrollings

Durchführung von Projektsitzungen

Mitglied des Lenkungsausschusses

Führung der Issue-Listen, der Decision-Logs, des Risk-Management

Der Auftrag endet gemäß Punkt 11 des Vertragsentwurfes vom 15. Oktober 2003 mit

dem Erreichen des Meilensteins M 60 (Beginn des einjährigen Voll-Betriebes) im

Teilprojekt BZ - TS (TP1), spätestens jedoch am 31.12.2005.

Mit den beklagten Parteien war vereinbart, dass die um den Jahrswechsel 2003/2004

gegründete Klägerin in das Vertragsverhältnis eintreten kann. Die beklagten Parteien setzten für diese Zustimmung voraus, dass auch bei der Klägerin die wesentlichen Leistungen durch Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer entsprechend des Vertragsentwurfes vom 15.10.2003, erbracht werden. Die Dr. Helmut Bierbaumer OEG hat ihre Rechte aus dem mit den beklagten Parteien geschlossenen Vertrag darüber hinaus an die klagende Partei abgetreten. Den formellen Wechsel des Auftragnehmers Anfang 2004, nämlich von der Dr. Helmut Bierbaumer OEG zur Klägerin, hat Fr. Mag. Weismann einerseits aus vergaberechtlichen Gesichtspunkten sehr begrüßt, andererseits wünschte die Geschäftsführung der beklagten Parteien diesen Wechsel des formellen Auftragnehmers auch für den Zweck der besseren Darstellbarkeit der Gesamtbeauftragung gegenüber den

3

Prüfern der Aufsichtsbehörde des Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, die von Bundesminister Mag. Haupt Mitte Dezember 2003 in Auftrag gegeben wurde.

In der mit den beklagten Parteien, die erstbeklagte Partei vertreten durch Fr. Mag. Weismann und die zweitbeklagte Partei vertreten durch die Herrn Dr. Josef Kandlhofer und DI Volker Schörghofer abgehaltenen Besprechung vom 3.11.2003 wurde der Vertragsentwurf vom 15.10.2003 im einzelnen besprochen und Einigung über den Inhalt des Auftragsvertrages mit der Dr. Helmut Bierbaumer OEG erzielt. Die endgültige Beauftragung war nur mehr durch die Zustimmung des Herrn Dr. Kandlhofer und Herrn DI Schörghofer bedingt. Die Zustimmung des Herrn Dr. Kandlhofer erfolgte noch am 3.11.2003, die endgültige Zustimmung des Herrn DI Schörghofer erfolgte telefonisch am 4.11.2003 gegenüber der Geschäftsführerin der erstbeklagten Partei, Fr. Mag. Weismann. Fr. Mag. Weismann informierte Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer von den erfolgten Zustimmungen und fertigte über die Auftragerteilung und die eingeholten Zustimmungen Aktenvermerke an.

Als Honorar für die zu erbringenden Managementleistungen wurde ein Tagsatz von € 880,-- exklusive Ust. vereinbart. Dieses Honorar wurde mit einem Maximalbetrag pro Kalendermonat in Höhe von € 17.600,-- exklusive Ust. gedeckelt.

Darüber hinaus wurde entsprechend einer detaillierten Anführung im Anhang .B für die Zielerreichung 2005 ein Erfolgshonorar von insgesamt € 80.000,--, für die Zielerreichung 2003 ein Erfolgshonorar von € 75.000,-- und für die Zielerreichung 2004 ein entsprechendes Erfolgshonorar von € 70.000,-- jeweils netto ohne Ust vereinbart.

Mit den beklagten Parteien war vereinbart, dass der Vertragsentwurf vom 15.10.2003 nach Zustimmung der Herren Dr. Kandlhofer und DI Schörghofer von den

Vertragsparteien unterzeichnet werden sollte. Mittlerweile wurden die politischen Interventionen der Sozialistischen Partei Österreichs (SPÖ) gegen die Einsetzung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer als Programmdirektor so massiv, dass der zweite Geschäftsführer der erstbeklagten Partei, Herr Ing. Mag. Johann Theiler, der als SPÖ nahe einzuschätzen war, nachdem er anfänglich Zustimmungsbereitschaft bekundet hatte, den Vertrag nicht mehr unterzeichnete. Auch Herr DI Schörghofer hat dem Vertrag erst nach direkter Intervention des Bundeskanzleramtes und des Gesundheitsministeriums, an welche sich Herr Mag. Bierbaumer mit einer detaillierten Darstellung, warum das Projekt eCard bei weiterer Führung durch die bis dahin

4 verantwortlichen Schlüsselpersonen mit Sicherheit erneut scheitern würde, wandte, zugestimmt. Anlässlich eines weiteren Termines im Büro des Herrn Dr. Kandlhofer, am 18.11.2003 um 8Uhr30 hat Herr Mag. Bierbaumer das Thema des noch nicht unterschriebenen Vertrages angesprochen und erklärte Herr Dr. Kandlhofer daraufhin, dass sich Herr Mag. Bierbaumer über die Gültigkeit des Vertrages keine Sorgen zu machen brauche, ... „der Vertrag gelte und hafte ihm die zweitbeklagte Partei für seine Einhaltung“. Der technische Geschäftsführer der erstbeklagten Partei, Herr Ing. Mag. Johann Theiler, wurde in der Folge mit sofortiger Wirkung beurlaubt, da eine Ablösung formal nur von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit im Verwaltungsrat möglich gewesen wäre, diese jedoch gegen die SPÖ Vertreter im Verwaltungsrat nicht zu erreichen gewesen wäre. Herr Mag. Bierbaumer hat allen relevanten Stellen bei den beklagten Parteien sowie dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Zusammenhänge anschaulich erörtert, dass eine „Nicht-Entfernung“ des technischen Geschäftsführers, sei es durch Ablösung oder Beurlaubung, die Nicht-Umsetzung der Referenzarchitektur und in weiterer Folge das neuerliche Scheitern des Projekts bedeutet hätte.

Die unmittelbare Intervention des Bundeskanzleramts in der Geschäftsführung der zweitbeklagten Partei (Anweisung an DI Schörghofer, den technischen Geschäftsführer der erstbeklagten Partei mit sofortiger Wirkung aus seiner Funktion durch Beurlaubung – ohne den Verwaltungsrat zu involvieren – zu entfernen), konnte nur deshalb erfolgen, weil Mag. Bierbaumer die Zusammenhänge und die Gefährdung des Projektes unmissverständlich an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen berichtete.

Beweis: Vertragsentwurf 15.10.2003

Aktenvermerk der Geschäftsführerin der beklagten Partei, Frau Mag. Ursula Weismann, vom 6.11.2003

PV

Dr. Josef Kandlhofer c/o Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmannngasse 21-27, 1030 Wien

DI Volker Schörghofer c/o Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Kundmannngasse 21-27, 1030 Wien

Schreiben des Ing. Mag. Johann Theiler vom 18.11.2003

Projektorganigramm der erstbeklagten Partei an die Mitglieder des Verwaltungsrates vom 19.11.2005 über die Programmdirektion der klagenden Partei von TP1 bis TP 6 (Projektleitung)

5

2. Aufgrund der Auftragserteilung wurde Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer im Oktober 2003 in der Kundmannngasse 21 und im Jänner 2004 am neuen Standort der beklagten Partei in der Schiffamtsgasse 15 ein Büro und die entsprechende Büroinfrastruktur eingerichtet und eine Visitenkarte mit seiner Funktionsbezeichnung „Programmdirektor“ angefertigt und zur Verwendung übergeben.

Die tatsächliche Beauftragung der Dr. Helmut Bierbaumer OEG und damit die Einsetzung

des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer als Programmdirektor wird auch durch nachstehend angeführte Urkunden bestätigt

2.1. Einladung der Banken zum Thema Bankomatkarte / e-Card vom 5.11.2003 für den 7.11.2003.

Daraus ist ersichtlich, dass der Programmdirektor das Projekt nach außen vertritt und nicht die erstbeklagte Partei. An dieser Konferenz hat auch Fr. Dr. Rosemarie Schön, stellvertretende Kabinettschefin von Fr. BM Rauch Kallat, teilgenommen.

2.2. Statusbericht Kombination e-Card / Bankomatkarte aus der Sicht der Banken vom 10.11.2003. Daraus ist ersichtlich, dass der Programmdirektor den Hauptverband vertreten hat.

2.3. E-mail von Frau Petra Reiländer, Sekretariat Bundesministerin Rauch-Kallat, mit den Jour Fixe-Terminen für 2003 (Teilnehmer: Frau Bundesministerin Rauch-Kallat, stellvertretende Kabinettschefin Frau Dr. Schön, Mag. Reinhold Bierbaumer, DI Schörghofer). Die Bundesministerin hat vorgegeben, dass im Abstand von 2-3 Wochen durch den Programmdirektor Bericht zu erstatten ist. Dies ist auch erfolgt.

2.4. Protokoll des Koordinationsausschusses vom 22.10.2003. Aus diesem Protokoll des Koordinationsausschusses geht hervor, dass die grundsätzliche Rettung des Projektes durch eine neue Gesamtarchitektur (genannt Referenzarchitektur) von Mag. Bierbaumer ausgegangen ist und die neue Referenzarchitektur von ihm als einziger denkbarer Weg festgestellt wurde.

2.5. Protokoll des Koordinationsausschusses vom 6.11.2003, aus welchen ebenfalls hervorgeht, dass nur der Weg „neue Referenzarchitektur“ durch die Gruppe der TU Wien, wie von Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer vorgeschlagen, das Projekt aus der Krise führen kann.

2.6. Stenografisches Protokoll des Nationalrates vom 13.10.2004, Seite 224 ff.

2.7. E-mail von Frau Mag. Weismann vom 29.10.2003 an das Projekt Rettungsteam „zum Thema Position Programmdirektor in der SVC“.

6

2.8. Zusammenfassung der Situation an Dr. Probst (SPÖ), die die Dringlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen verdeutlicht.

2.9. E-mail an Dr. Kandlhofer vom 29.1.2004, aus welchem hervorgeht, dass Herr Mag. Reinhold Bierbaumer für den am 30.1.2004 stattfindenden Koordinationsausschuss „ausgeladen“ wurde.

Die klagende Partei hat nachweislich die zentralen Managementleistungen für die Rettung des e-Card Projektes erbracht. Zum Zeitpunkt der Einsetzung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer als Programmdirektor stand das e-Card Projekt jedenfalls vor dem neuerlichen Scheitern. Der Grund lag vor allem in der Ausschreibung des Gesamtprojekts in 5 Teilen ohne Festlegung der Integration, also wie die einzelnen Teilbereiche zusammenpassen sollten. Die Bieter im e-Card Projekt, die Firmen Hewlett Packard, T-Systems Austria GmbH und Siemens/IBM standen vor dem Problem, dass sie ein Angebot abgeben sollten das nicht realisierbar war und darüber hinaus mit ungewöhnlichen Pönalebestimmungen verbunden war. Schon allein die Tatsache, dass für das zentrale Teilprojekt 1 (Betreiberzentrale und Terminalsoftware), das unter normalem Ausschreibungsmanagement eine Kostenbandbreite zwischen Euro 25.000.000,-- und Euro 30.000.000,-- ergeben hätte, die Erstangebote rund 70 Mio. € (Konsortium Siemens/IBM/Telekom), rund 90 Mio. € (T-Systems) und rund 150 Mio. € (Konsortium Hewlett-Packard/BRZ/CSC) ausmachten, und trotzdem nicht die formalen Anforderungen erfüllen konnten, zeigt den katastrophalen Zustand des Gesamtprojekts bzw. des Vergabeverfahrens vor der Involvierung der klagenden Partei.

Im speziellen hat Herr Mag. Reinhold Bierbaumer die Ablösung und/oder die de facto Entfernung der Personen der erstbeklagten Partei aus dem Projekt entschieden und durchgesetzt, die das Projekt durch Fehlleistungen unmittelbar vor das erneute Scheitern

gebracht haben. In der Folge konnte Herr Mag. Bierbaumer durchsetzen, dass die neu eingesetzten Personen (Projektleiterin, Architekt Gesamtsystem, Architekt Rechenzentren) trotz der politischen Turbulenzen im Zusammenhang mit den Funktionsänderungen, ungestört arbeiten und das Projekt technisch-inhaltlich wieder auf Kurs bringen konnten. Weiters ist es den Hintergrundgesprächen des Herrn Mag. Bierbaumer mit den unterlegenen Bieter und der Koordination des politischen Drucks des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf die unterlegenen Bieter zuzuschreiben, dass kein Einspruch gegen die Vergabe beim Bundesvergabeamt erfolgte. Ein solcher Einspruch hätte das Projekt mit Sicherheit um rund ein Jahr verzögert, wurde doch tatsächlich im Teilprojekt 1 ein Zuschlag für etwas

7

erteilt, was in dieser Form (neue Referenzarchitektur) gar nicht ausgeschrieben war. Die das Projekt rettende neue Referenzarchitektur konnte aufgrund der späten Involvierung der klagenden Partei erst nach erfolgter Ausschreibung des Teilprojekts 1 den Bieter durch die neuen Schlüsselpersonen der TU Wien vorgegeben werden.

Tatsächlich erfolgte beim von Mag. Bierbaumer geleiteten Vergabeverfahren im Teilprojekt 1 erstmals seit Jahren kein Einspruch eines unterlegenen Bieters beim Bundesvergabeamt, dies obwohl es für jeden der unterlegenen Bieter ein leichtes gewesen wäre, gerade diese Vergabe erfolgreich zu bekämpfen und damit das Projekt erneut zu kippen. Dass man seitens der beklagten Parteien, des Bundeskanzleramts sowie des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gerade die Lösung dieses schwierigen Problems bzw. die Lösungskoordination von Mag. Bierbaumer erwartete (und auch erhalten hat), zeigt die Zielsetzung und Honorierung im Punkt 1.3 im Grundvertrag vom 15.10.2003 sowie auch im nachträglich für die Optik gegenüber der Sonderprüfung des Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz angefertigten Teilvertrag vom 22.12.2003.

Nur durch die Managementleistung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer ist es gelungen, das Projekt, das im Sommer 2003 wieder vor dem sicheren Ende stand, innerhalb der nächsten 9 Monate wieder in allen wesentlichen Punkten auf Erfolgskurs zu führen. Dass die Gesamtkosten des Projekts eCard die von Mag. Bierbaumer veranschlagte machbare Bandbreite von 105.000.000,-- Euro bis 110.000.000,-- Euro mittlerweile mindestens um 10.000.000,-- Euro übersteigen, ist vor allem der vertragswidrigen vorzeitigen Ablöse des Programmdirektors zuzuschreiben. Durch das nach der Ablöse der Funktion nicht mehr vorhandene Programm-Management (Vertragsentwurf vom 15.10.2003, Punkt 1.4) stand den Auftragnehmern der einzelnen Teilprojekte für die Erlösoptimierung zu Lasten des Auftraggebers Tür und Tor offen.

Von Herrn Mag. Bierbaumer kam der Vorschlag im Koordinationsausschuss und in einer Reihe von Meetings mit Dr. Kandlhofer und DI Schörghofer, mit einer neuen Referenzarchitektur (Protokoll Koordinationsausschuss vom 22.10.2003), die durch Experten der TU Wien in Zusammenarbeit mit der neuen Projektleiterin, Frau DI Dietlind Angebrandt, vormals Kellner, (die in direkter Berichtslinie an Mag. Bierbaumer berichtete), erstellt werden sollte, um das technisch-organisatorische Grundproblem zu lösen, also den Bieter den Leistungsumfang unmissverständlich zu definieren. Durch die Leistungen des Mag. Reinhold Bierbaumer ist es gelungen, die gravierende technische und

8

organisatorische Richtungsänderung so darzustellen, dass auch die Leistungen der bis dahin Verantwortlichen zumindest als brauchbar dargestellt werden konnten. Letztlich ist auch auf die Tätigkeit des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer zurückzuführen, dass durch Hintergrundgespräche mit den Geschäftsführern der Europay Austria Zahlungsverkehrssysteme GmbH und Austrian Payment Systems Services (APSS) GmbH, die österreichischen Banken (BAWAG, Bank Austria, Raiffeisen, Erste Bank), davon überzeugt werden konnten, dass eine Verknüpfung mit den Bankomatkarten

organisatorisch und technisch sowohl für die beklagten Parteien, als auch für die österreichische Bankenwelt nicht zielführend war.

Zusammenfassend ist auf die Managementleistung des Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer zurückzuführen, dass zwischen Sommer 2003 und Februar 2004 so gut wie alle für den Projekterfolg notwendigen Lenkungsmaßnahmen (vor allem die neue Architektur des Systems und neue Schlüsselpersonen), eingeleitet und ihre Umsetzung durch Interventionen bei allen betroffenen Stellen der zweitbeklagten Partei sowie dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sichergestellt wurde. Es war die einleuchtende Darstellung der Projektzusammenhänge und – Notwendigkeiten an das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen durch Mag. Bierbaumer, die überhaupt erst zu den massiven direkten Interventionen des Bundeskanzleramts und des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zur Unterstützung und Rettung des Projekts eCard führen konnten.

3. Die klagende Partei hat auf Basis des Vertragsentwurfes vom 15.10.2003 und der mündlichen Auftragerteilung die Leistungen ordnungsgemäß erbracht. Am 19.12.2003 wurde Herr Mag. Reinhold Bierbaumer von der Geschäftsführerin der beklagten Partei, Frau Mag. Weismann, anlässlich eines Projektmeetings in den Räumen der TU in Schwechat ersucht, nachträglich einen Teilvertrag für den Zeitraum 15.10.2003 bis voraussichtlich Ende 2003 zu unterzeichnen. Frau Mag. Weismann begründete die Notwendigkeit des Abschlusses dieses Teilvertrages mit der mittlerweile von Herrn Sozialminister Mag. Haupt um den 10.12.2003 eingeleiteten Sonderprüfung der erstbeklagten Partei und der dadurch unter anderem auch notwendigen Unterteilung des Gesamthonorartrages in kleine Abrechnungseinheiten. Herr Mag. Reinhold Bierbaumer stimmte diesem Teilvertrag zu, da sowohl die Honorarhöhe als auch die weiteren Bedingungen vorerst für den Leistungszeitraum 15.10.2003 bis Ende Teilprojekt 1 im wesentlichen mit den Konditionen des Grundauftrages (Vertragsentwurf vom 15.10.2003)

9

übereinstimmten. Herr Mag. Reinhold Bierbaumer hat diesen Vertrag noch am 19.12.2003 unterzeichnet. Von den Geschäftsführern der beklagten Partei wurde er offensichtlich am 22.12.2003 gegengezeichnet. Im Zuge dieser Vertragsunterzeichnung wurde mit der erstbeklagten Partei auch vereinbart, dass die Leistungen des Mitarbeiters der klagenden Partei, Herrn Dipl. Math. Reinhard Höhn, im Teilprojekt 1 ebenfalls über die Vorgängerin der klagenden Partei, beziehungsweise der Klägerin, abzurechnen ist und zwar entweder direkt mit der erstbeklagten Partei oder indirekt über die Technische Universität Wien. Die Aufteilung der Gesamtbeauftragung auf kleinere Einheiten zur besseren Darstellbarkeit in vergaberechtlicher Hinsicht war von den beklagten Parteien ausdrücklich gewünscht.

Dass es sich beim Teilvertrag vom 22.12.2003 um einen nachträglichen Vertrag zur Verbesserung der Optik für die Sonderprüfung durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz handelt, zeigt einerseits die Tatsache, dass zwischen dem 22.12.2003 und dem Vertragsende (formale Zuschlagerteilung TP1) von Mag. Bierbaumer praktisch keine Leistungen mehr erbracht werden konnten, da er sich in dieser Zeit (zwischen Vertragsunterzeichnung am 19.12.2003 und Vertragsende) auf Weihnachtsurlaub im Ausland befand. Andererseits war zum Zeitpunkt 22.12.2003 die Zielerreichung 1.2a und 1.2b von Mag. Bierbaumer gar nicht mehr beeinflussbar, da der Angebotspreis des „Bestbieters“ Siemens/IBM/Telekom zum Zeitpunkt 22.12.2003 bereits seit ca. 10 Tagen den beklagten Parteien vorlag.

Beweis: PV

Presseartikel zur Sonderprüfung 10.12.2003

Dipl. Math. Reinhard Höhn, Rudolf-Waisenhorngasse 138/3, 1230 Wien

Vertrag vom 19.12.2003 / 22.12.2003

Mag. Herbert Haupt, Bundesminister, Franz-Josefs Kai 51, 1010 Wien

DI Dietlind Angebrandt, Tivoligasse 71/10, 1120 Wien

Univ. Prof. DI Dr. Thomas Grechenig, Treitlstraße 3, 1040 Wien
Mag. Johann Theiler, Semmelweisgasse 174, 3034 Maria Anzbach
Univ. Ass. DI Dr. Philip Tomisch, Treitlstraße 3, 1040 Wien
Univ. Lektor DI Dr. Franz Schönbauer, Treitlstraße 3, 1040 Wien
Univ. Ass. DI Dr. Andreas Szinovatz, Treitlstraße 3, 1040 Wien
MMag. Johannes Kasal, Renngasse 1/Freyung, 1010 Wien
Maria Rauch-Kallat, Bundesministerin, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Dr. Rosemarie Schön, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Dr. Friedrich Bock, Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien
Mag. Ingrid Reischl, Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien

10

Walter Hammerschmid, Schiffamtsgasse 15, 1020 Wien
Univ. Prof. DI Dr. Reinhard Posch, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Christian Rupp, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
Gernot Przestrzelski, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Michael Gorgi, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Dr. Albert Felbauer, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Dr. Hans-Thomas Kopf, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
Franz Geiger, Dietrichgasse 25, 1030 Wien
DI Manfred Moser, Wienerbergstrasse 41, 1120 Wien
Rudolf Kotnik, Wienerbergstrasse 41, 1120 Wien
Peter Neubauer, Untere Viaduktgasse 4, 1030 Wien
Ing. Julius Schauerhuber, Floridsdorfer Hauptstrasse 1, 1210 Wien
Mag. Harald Neumann, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien
Fritz Tupy, Lamezanstraße 4-8, 1232 Wien
Thomas Denk, Schiffamtsgasse 15, 1020 Wien
Mag. Kurt Ferstl, Tanbruckgasse 5, 1120 Wien

4. Das Vertragsverhältnis gemäß Vertragsentwurf vom 15.10.2003 wurde auch nach Ablauf, des auf Wunsch der beklagten Partei unterzeichneten Teilvertrages vom 19.12.2003 / 22.12.2003, der am 3.1.2004 endete, unverändert fortgesetzt. Am 29.1.2004 wurde Herr Mag. Reinhold Bierbaumer, ohne dass hiezu Gespräche voran gegangen waren, von Fr. Mag. Weismann mittels e-mail ersucht, an dem am nächsten Tag stattfindenden Koordinationsausschuss nicht mehr teilzunehmen. Die Herrn Dr. Kandlhofer und DI Schörghofer wussten über Nachfrage durch Herrn Mag. Reinhold Bierbaumer nichts über die eigenwillige Vorgangsweise von Frau Mag. Weismann. Herr Dr. Kandlhofer versicherte Herrn Mag. Bierbaumer jedoch, dass auch nach Beendigung der Vergabe des Teilprojektes 1 die Zusammenarbeit wie ursprünglich vereinbart weitergehe. Nachträglich wurde der klagenden Partei bekannt, dass Frau Mag. Ursula Weismann mit e-mail vom 29.1.2004 den Mitarbeitern der erstbeklagten Partei mitgeteilt hat, dass Herr Mag. Bierbaumer sein Engagement in der erstbeklagten Partei in den nächsten Tagen beenden werde. Tatsächlich hat die erstbeklagte Partei weder den auf Basis des Entwurfes vom 15.10.2003 abgeschlossenen Vertrag gekündigt, noch hat sie von den im Vertrag festgehaltenen Rücktrittsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Der Vertrag ist nach wie vor aufrecht.

11

Die klagende Partei fordert daher nachstehende Beträge:

4.1 Von den gelegten Rechnungen

Rechnung vom 23.10.2003 (Leistungszeitraum 9/2003) € 9.120,--
Rechnung vom 22.01.2004 (Leistungszeitraum 1.10. bis 15.10.2003) € 31.920,--
Rechnung vom 22.1.2004 (Leistungszeitraum 15.10. bis 3.1.2004) € 62.304,--
Rechnung vom 22.1. (Zielerreichung 1.1. und 1.3.) € 48.000,--
Rechnung vom 7.5.2004 (Leistungszeitraum 7.11. bis 18.12.2003) € 31.680,--

Rechnung vom 19.5.2004 (Leistungszeitraum 1.1. bis 31.1.2004) € 54.708,--
hat die erstbeklagte Partei € 120.480,-- bezahlt. Der Restbetrag von € 117.252,--
(brutto) haftet unberichtigt offen aus.

4.2 Für nachstehende Monate haftet unberichtigt netto aus:

Februar 2004 € 17.600,--
März 2004 € 17.600,--
April 2004 € 17.600,--
Mai 2004 € 17.600,--
Juni 2004 € 17.600,--
Juli 2004 € 17.600,--
August 2004 € 17.600,--
September 2004 € 17.600,--
Oktober 2004 € 17.600,--
November 2004 € 17.600,--
Dezember 2004 € 17.600,-
Jänner 2005 € 17.600,--
Februar 2005 € 17.600,--
März 2005 € 17.600,--
April 2005 € 17.600,--
Mai 2005 € 17.600,--
Juni 2005 € 17.600,--
Juli 2005 € 17.600,--
August 2005 € 17.600,--
September 2005 € 17.600,--
Oktober 2005 € 17.600,-
November 2005 € 17.600,--

12

Dezember 2005 € 17.600,--
Insgesamt sohin € 404.800,--

4.3 Erfolgshonorar gemäß Anhang B 1.2a und 1.2b € 35.000,--

Dieses Erfolgshonorar sollte fällig werden, wenn die angebotenen Kosten für die Errichtung des Teilbereiches 1 (TP1) und die entsprechenden Betriebskosten (ist gleich Kosten laut Preisblatt bis zum Meilenstein M 60) unter € 35.000.000,-- (1.2a) bzw. unter € 30.000.000,-- (1.2b) exklusive USt liegen.

Aufgrund der von Mag. Bierbaumer initiierten Referenzarchitektur konnten die zu erwartenden „normalen Kosten“ des Teilprojekts 1 auf eine Bandbreite zwischen 25 und 30 Mio. Euro reduziert werden. Prof. Grechenig, TU Wien, schätzte das Projekt auf 20 bis 25 Mio. rechtfertigbare Kosten. Von beiden Bieterkonsortien, die im Dezember 2003 noch im Rennen waren, kamen Informationen, dass zumindest mit der oberen Grenze dieser Bandbreite zu rechnen ist, wenn die angekündigte Referenzarchitektur mit eingeschränkter Funktionalität – wie das Projekt mittlerweile auch realisiert wurde – zur klaren Vorgabe gemacht wird. Diese zu erwartende Bandbreite war der Geschäftsführung der beklagten Partei bekannt.

Parallel zu den offiziellen und protokollierten Gesprächen im Vergabeverfahren kam es jedoch am 11.12.2003 zu zwei „offiziell nicht stattfindenden“ Terminen, von den beklagten Parteien „no-dates“ genannt (zwischen 14.30 und ca. 15.30 in der Bar des Hotel Dorint, Landstraße Hauptstraße, 1030 Wien, anwesend Dr. Felbauer, Siemens, Mag. Weismann, SV Chipkarten GmbH und Mag. Reinhold Bierbaumer sowie zwischen 19.30 und 23.00 Uhr in Räumlichkeiten der ÖVP in der Teinfaltstraße, 1010 Wien. Anwesend waren: Dr. Kandlhofer, Mag. Weismann, Mag. Kasal (Leiter des IT-Ausschusses des Verwaltungsrates der zweitbeklagten Partei) Siemens Vorstand Geiger, Siemens Key Account Manager Przestrzelski,

Siemens Business Services Geschäftsführer Dr. Felbauer, Prof. Grechenig, TU Wien, Dr. Schönbauer, TU Wien und Mag. Reinhold Bierbaumer). Keines dieser Gespräche wurde von Mag. Bierbaumer initiiert oder inhaltlich geführt. Mag. Bierbaumer hat die Geschäftsführung der beklagten Parteien ausdrücklich auf die rechtliche Problematik dieser Gespräche hingewiesen.

13

Das Ergebnis dieser „nicht stattfindenden Gespräche“ mit einem der beiden Bieter, zu denen der für IT zuständige Geschäftsführer im Hauptverband, DI Schörghofer, nicht eingeladen war, war, dass Siemens um ca. 23:00 Uhr durch Dr. Kandlhofer und Mag. Weismann nahegelegt wurde, das Angebot mit knapp unter 38.000.000,-- Euro abzugeben, was dann seitens Siemens am nächsten Tag auch genau so erfolgte.

Von Mag. Bierbaumer darauf angesprochen, dass diese plötzlichen Mehrkosten von rund acht Mio. Euro, denen projektinhaltlich aufgrund der neuen Referenzarchitektur keine Leistung, die das Projekt eCard betrifft, gegenübersteht, den unverschuldeten Wegfall eines Teils des vereinbarten Erfolgshonorars bedeuten, erklärte sowohl Dr. Kandlhofer als auch Mag. Weismann, dass man dafür eine Lösung finden werde. Für Herrn Mag. Bierbaumer musste diese Erklärung so verstanden werden, dass das Erfolgshonorar durch diese Vorgehensweise nicht gekürzt und zur Gänze ausbezahlt werden würde.

Aufgrund dieser Zusage begehrte die klagende Partei trotz des Überschreitens der Auftragssumme von Euro 35.000.000,-- (Zieldefinition 1.2a) bzw. Euro 30.000.000,-- (Zieldefinition 1.2b) für 2003 das Erfolgshonorar von Euro 35.000,--.

4.4 Erfolgshonorar für 2004 € 70.000,--

Erfolgshonorar für 2005 € 80.000,--

Zwischensumme € 589.800,--

zuzüglich 20 % Ust € 117.960,--

Zwischensumme € 707.760,--

4.5 Schadenersatz aufgrund der durch die erstbeklagte Partei erzwungenen Aufkündigung des Vertragsverhältnisses mit Siemens im Projekt Leiner/Kika (netto) € 480.000,--

Die Dr. Helmut Bierbaumer OEG hatte mit der Firma Siemens Business Services GmbH 2003 eine Vereinbarung für eine Kooperation in einem umfangreichen IT-Outsourcing-Projekt der Firmengruppe Leiner / Kika, das bis Ende 2007 laufen sollte. Die klagende Partei hat sich mit der erstbeklagten Partei hinsichtlich dieses Projekts darauf geeinigt, aufgrund der Rolle im Projekt eCard die Bearbeitung dieses Projekts Leiner / Kika für die Dauer des Projekts eCard auszusetzen, weshalb die klagende Partei die Zusammenarbeit mit Siemens

14

kündigte. Ausdrücklich war jedoch vereinbart, dass nach erfolgter Umsetzung des Projekts eCard dieses Projekt von der klagenden Partei weiterbearbeitet werden würde. Nach dem Ausscheiden von Mag. Bierbaumer aus dem eCard Projekt Anfang Februar 2004 kam es seitens Frau Mag. Weismann und seitens Herrn DI Schörghofer mehrfach zu direkten Interventionen einerseits bei Siemens, andererseits bei Kooperationspartnern der klagenden Partei. Damit sollte offensichtlich Druck auf die klagende Partei im Zusammenhang mit der Auftragserteilung im Projekt eCard, die man wegen der Prüfung durch die

Aufsichtsbehörden und den Rechnungshof ungeschehen machen wollte, ausgeübt werden.

Die Firma Siemens hat die Aufkündigung mit Schreiben vom 29.01.2004 bestätigt.

Mitarbeiter und Partner der klagenden Partei waren im Projekt Kika/Leiner bereits im Vorgänger-Projekt leitend tätig und besitzen daher Know How über Projektzusammenhänge und technisch-organisatorische Details, die in dieser Form kein Mitbewerbsunternehmen der klagenden Partei hat. Daher hätte dieses Projekt für die klagende Partei eine praktisch zwingende Beauftragung durch Siemens im Ausmaß von mindestens drei Personenjahren

(Umsatz 1600 Stunden pro Jahr x 3 x Durchschnittsstundensatz von Euro 150,-- = Euro 720.000,-- abzüglich Kosten für Zukauf von Partnerunternehmen über rund 1/3 der zu erbringenden Leistungen in Höhe von Euro 240.000,-- ergibt Euro 480.000,--) ergeben.

Beweis: Robert Pikart, Siemens Business Services GmbH, Dietrichgasse 25, 1030 Wien

Mag. Barbara Berger, Siemens Business Services GmbH, Dietrichgasse 27-29
1031 Wien

Wolfgang Seidl, ABAX Informationstechnik GmbH, Thurngasse 10, 1090 Wien

Leopold Obermeier, ABAX Informationstechnik GmbH, Thurngasse 10, 1090
Wien

PV

Mag. Ursula Weismann

Franz Geiger

Dr. Albert Felbauer

Gernot Przestrzelski

Bestätigungsschreiben der Firma Siemens vom 29.1.2004

15

5. Es ergibt sich nachstehende Klagsforderung

Rest aus bereits gelegten Rechnungen € 117.252,--

Honorar für Februar 2004 bis Dezember 2005 € 404.800,--

Erfolgshonorar 2004 und 2005 € 150.000,--

Erfolgshonorar 2003 1.2a und 1.2b € 35.000,--

20% Ust aus € 404.800,-- und € 185.000,-- € 117.960,--

Schadenersatz Leiner/Kika € 480.000,--

Insgesamt €1.305.012,-

Die erstmals beklagte Partei haftet auf Grund der Beauftragung, die zweitbeklagte Partei zur ungeteilten Hand mit der erstmals beklagten Partei auf Grund ihrer Haftungserklärung.

Mangels Zahlung beantragen wir nachstehendes

Urteil

die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei zu Handen des ausgewiesenen Klagevertreters den Betrag von € 1.305.012,-- samt 9,47% Zinsen aus € 201.732,-- vom 20.5.2004 bis 31.5.2004, aus € 222.852,-- vom 1.6.2004 bis 30.6.2004, aus € 243.972,-- vom 1.7.2004 bis 31.7.2004, aus € 265.092,-- vom 1.8.2004 bis 31.8.2004, aus € 286.212,-- vom 1.9.2004 bis 30.9.2004, aus € 307.332,-- vom 1.10.2004 bis 31.10.2004, aus € 328.452,-- vom 1.11.2004 bis 30.11.2004, aus € 349.572,-- vom 1.12.2004 bis 31.12.2004, aus € 370.692,-- vom 1.1.2005 bis 31.1.2005, aus € 391.812,-- vom 1.2.2005 bis 28.2.2005, aus € 412.932,-- vom 1.3.2005 bis 31.3.2005, aus € 434.052,-- vom 1.4.2005 bis 30.4.2005, aus € 455.172,-- vom 1.5.2005 bis 31.5.2005, aus € 476.292,-- vom 1.6.2005 bis 30.6.2005, aus € 497.412,-- vom 1.7.2005 bis 31.7.2005, aus € 518.532,-- vom 1.8.2005 bis 31.8.2005, aus € 539.652,-- vom 1.9.2005 bis 30.9.2005, aus € 560.772,-- vom 1.10.2005 bis 31.10.2005, aus € 581.892,-- vom 1.11.2005 bis 30.11.2005, aus € 1.305.012,-- seit 1.12.2005, binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Wien, am 14.12.2005 Vision & Concept IT Consulting GmbH